



SATZUNG

Förderverein Heineberg e. V.



§ 1 – Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Heineberg“.
2. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Hersfeld eingetragen werden und führt anschließend den Zusatz „e. V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist Alheim.

§ 2 – Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins gemäß § 52 Abs. 2 Abgabenordnung ist die Förderung von
 - a. Denkmalschutz und -pflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 6 AO),
 - b. Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO)
 - c. Wissenschaft und Forschung (§ 53 Abs. 2 Nr. 1 AO),
3. Die Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch
 - a. die Förderung der Grabungsstätte Heineberg in Alheim als kulturhistorisches Denkmal der Gemeinde Alheim (Denkmalpflege).
 - b. der Erkenntnisgewinn rund um die Grabungsstätte Heineberg, insbesondere deren Geschichte (Forschung).
 - c. die Bekanntmachung der Grabungsstätte Heineberg und deren Geschichte für eine breite Öffentlichkeit (Bildungsarbeit).
4. Der Verein dient als Bindeglied zwischen dem Thema Heineberg, der Gemeinde Alheim und der örtlichen Bevölkerung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Finanzierung der Aufgaben erfolgt insbesondere durch das Beitrags- und Spendenaufkommen.

§ 3 – Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monat, in dem die Aufnahme durch den Vorstand beschlossen wurde.

2. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. bei juristischen Personen durch Erlöschung oder bei natürlichen Personen durch Tod.
 - b. durch Austritt aus dem Verein, welcher durch schriftliche Anzeige an den Vorstand zu erfolgen hat. Er ist nur zum Jahresende mit einer Frist von 3 Monaten möglich.
 - c. durch Ausschluss, wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt, den Verein durch sein Verhalten schädigt, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Dem Mitglied muss vorab die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied mit Begründung mitzuteilen.
3. Ein ausscheidendes Mitglied hat weder auf das Vereinsvermögen noch auf eine Auseinandersetzung einen Anspruch.
4. Die Mitglieder haben Mitgliederbeiträge zu leisten. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
5. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Es können folgende Ehrentitel vergeben werden:
 - a. Ehrenmitglied,
 - b. Ehrenvorsitzende/r,
 - c. Ehrenschriftführer/in,
 - d. Ehrenkassierer/in,
 - e. Ehrenbeisitzer/in.
6. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten, wie jedes andere Mitglied.

§ 5 – Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 6 – Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a. die Interessen des Vereins es erfordern und der Vorstand es beschließt.
 - b. mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies unter Angabe der Begründung schriftlich beim Vorstand beantragen.
3. Mitgliederversammlungen werden mit einer Frist von mindestens 7 Tagen unter Beifügung der Tagesordnung durch den Vorstandsvorsitzenden oder dessen stellvertretenden Vorsitzenden eingeladen.
4. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich per Brief oder E-Mail beim Vorstand einzureichen.
5. Die Einladung erfolgt schriftlich per Brief, E-Mail oder im Bekanntmachungsblatt des Vereins. Über die zu nutzende Form beschließt der Vorstand.
6. Die ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
7. Die Versammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden oder dessen stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist keiner der beiden anwesend, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Soweit der Schriftführer abwesend ist, wird auch dieser durch die Versammlung gewählt.

8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit und können nur vom Vorstand beantragt werden.
10. Mitgliederversammlungen in Form von Videokonferenzen sind zulässig.
11. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
12. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte (insbesondere der Bericht des Vorstands und der Kassenprüfer),
 - b. Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - c. Entlastung des Vorstands,
 - d. Bestimmung über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins.

§ 7 – Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a. dem/der Vorsitzenden,
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem/der Schriftführer/in,
 - d. dem/der Kassierer/in,
 - e. dem/der stellvertretenden Kassierer/in,
 - f. beliebig vielen Beisitzer/innen.
2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
3. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von Ihnen vertritt den Verein einzeln.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
5. Die Wahl des Vorstands erfolgt in geheimer Abstimmung. Es kann offen, per Handzeichen abgestimmt werden, sofern es nur jeweils einen Kandidaten gibt und niemand der offenen Wahl widerspricht.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nicht anderes festlegt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht.
7. Vorstandssitzungen in Form von Videokonferenzen sind zulässig.
8. Vorstandssitzungen werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und vom Sitzungsleiter sowie vom Protokollführer unterzeichnet.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise berufene Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 8 – Kassenprüfer

1. Die Jahresmitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren.
2. Kassenprüfer kann nicht sein, wer dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört.
3. Die Kassenprüfer/innen prüfen Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung. Sie stellen mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres fest. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

4. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 9 – Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit. Nur der Vorstand kann den Antrag dazu stellen.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt sofern, die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt.
3. Bei Auflösung/Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Alheim, mit der Auflage, dieses nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 10 – Bekanntmachungsblatt

Das Bekanntmachungsblatt des Vereins ist der „Alheimer Bote“ oder, falls dieser nicht mehr herausgegeben wird, dessen Nachfolgeblatt.

§ 11 – Schlussbestimmungen

1. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die sonstigen gesetzlichen Regelungen.
2. Die Satzung tritt mit dem Beschluss der Satzung in Kraft.
3. Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 19.09.2025 in Alheim beschlossen.

Alheim, 19.09.2025